Deutscher Bundestag Ausschuss für Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache 17(22)113c

10.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren des Kulturausschusses,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme bedanken und dass wir als Sachverständiger an der Anhörung teilnehmen können. Wegen des schwebenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens war es nach Ansicht der Bundesregierung nicht möglich, die erforderlichen Änderungen, wie sie zum Beispiel im Vier-Verbände-Papier mit dem Ziel der Befriedung und Erhalt der FFA durch Solidarität beschrieben sind, jetzt umzusetzen.

Dies bedauern wir nach wie vor sehr und wollen nachfolgende konstruktive Erläuterungen nicht als Abkehr vom gemeinsamen Papier der vier Verbände (BVV, HDF, PA, VdF) verstanden wissen. Im Gegenteil - Nachfolgendes unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit demselben stellen.

Das Vier-Verbände-Papier hatten wir den Mitgliedern des Kulturausschusses seiner Zeit am 08. März 2012 übermittelt.

Positiv bewerten wir, dass der jetzige Regierungsentwurf das Gesetz nur um 2,5 Jahre verlängert und auch, dass die den Verbänden gegebene Zusage einer echten Novellierung, vor allem des Abgabesystems, im Gesetz festgehalten wird.

Ändert nichts daran, dass bereits in dieser Novelle Änderungen vorgenommen werden sollten, die trotz des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens <u>umgesetzt werden müssen</u> und umgesetzt werden <u>können</u>.

Diese haben wir schwerpunktmäßig an den Anfang unserer Bewertung gestellt. Im Übrigen verweisen wir für die anderen Paragraphen auf unsere Stellungnahme (Anlage 1) zum BKM-Referentenentwurf 2014 vom 25. Juli 2012.

Zu Nr. 15 (§ 20 – Sperrfristen), Absatz 2

1. Ausgangspunkt:

- Das Präsidium steht in einem Spannungsverhältnis zum Vorstand im Interesse einer bestmöglichen Wahrnehmung seiner Aufsichtspflichten, das es zu beachten gilt.
- Grund für die bisherige Entscheidungskompetenz des Präsidiums zur Verkürzung von Sperrfristen ist, dass es sich bei den Sperrfristen und deren Verkürzung um einen elementaren Aspekt der Auswertung geförderter Filme handelt. Welche Sperrfrist im Einzelfall sachgerecht ist, mag von den Marktteilnehmern unterschiedlich beurteilt werden. Das Präsidium spiegelt aber die Zusammensetzung der Filmbranche wider. Es ist sich der Bedeutung des Geschäftsmodells Kinofilm auf den einzelnen Verwertungsstufen ebenso bewusst wie der Notwendigkeit eines optimalen Recoupments. Die Auseinandersetzung der FFA-Präsidiumsmitglieder und deren gemeinsame Entscheidungsfindung dienen dem besseren

Verständnis untereinander, der Befriedung und damit auch der Sicherstellung einer gruppennützigen Verwendung der Sonderabgabe.

- Gewählter Ansatz der Bundesregierung bzgl. §20: Verlagerung der Sperrfristkompetenz vom Präsidium auf Vorstand
 - Begründung der Bundesregierung:
 - Verwaltungsvereinfachung,
 - rechtzeitige Entscheidung über den Antrag (kein Abwarten der nächsten Präsidiumssitzung),
 - der Vorstand der FFA entscheide auch beim DFFF über Sperrfristverkürzungsanträge.

Antwort:

- Verwaltungsvereinfachung ja, wenn dadurch nicht dem Präsidium die Möglichkeit seiner Aufsichtspflicht nachzukommen, entzogen wird.
- Die Rechtzeitigkeit der Entscheidung über Verkürzungsanträge erfolgte bis dato über Telefonkonferenzen! Somit kein Argument.
- dass der Vorstand der FFA, wenn er schon auch über die Verkürzungsanträge vom DFFF entscheidet, dies auch bei der FFA können sollte, kann man nachvollziehen. Aber hier ist zu beachten, dass es sich beim DFFF um Steuergelder und bei der FFA um eine Sonderabgabe handelt, bei der unterschiedliche Entscheidungsvoraussetzungen vorliegen können und die Zielrichtungen bei DFFF und FFA andere sind.
- 3. <u>Ausgangspunkt</u> der Debatte über eine Teilverlagerung der Entscheidungskompetenz zur Verkürzung von Sperrfristen auf den Vorstand war folgender:

In den letzten zwei/drei Jahren hatte das Präsidium überwiegend über Fälle von Sperrfristverkürzungsanträgen auf der ersten Stufe zu entscheiden und dies bei Filmen, die in der Regel zwischen 1.000 und maximal 100.000 Besuchern lagen. Somit Filme, die in der Regel gar nicht mit Mitteln der FFA gefördert hätten werden dürfen.

Diese Anträge betrafen in der Regel die <u>erste</u> Stufe der Verkürzung, aber nicht die Ausnahmen.

Nicht gewollt und zu keiner Zeit Gegenstand einer Diskussion im Präsidium, im Verwaltungsrat oder in der Anhörung des Kulturstaatsministers war, dass das Präsidium derart weitgehend von seiner Kompetenz und v.a. von der Überprüfung und Korrektur von Fehlentwicklungen entbunden werden soll. Und schon gar nicht die Ausnahmen betreffend, für die bis dato und wegen der Bedeutung für das Geschäftsmodell Einstimmigkeit erforderlich war.

Beispiel: In der FFA-Präsidiumssitzung vom 14./20. Dezember 2012 gab es fünf Fälle, die der Vorstand alle gleich behandeln wollte. Die Diskussion im Präsidium aber zeigte, dass diese Fälle unterschiedlich lagen, der Ansatz des Vorstandes also ggf. zu einer falschen

Entscheidung nebst entsprechender Selbstbindung der Verwaltung geführt hätte.

§ 20 Absatz (5) – Sperrfristverkürzung für frei empfangbares TV vor Drehbeginn

regelt nicht explizit, wer die Entscheidungskompetenz hat. Nach dem Aufbau der Bestimmung würde sie ebenfalls beim Vorstand liegen. Unklar bleibt zudem, auf wie viele Monate die Sperrfrist maximal verkürzt werden darf. Damit würden zwei qualifizierte Entscheidungen des Präsidiums künftig entfallen:

- Verkürzung der Sperrfrist auf 12 Monate (vor Drehbeginn möglich) bislang Präsidium mit 2/3-Mehrheit, § 20 Absatz (5) S. 3 FFG 2010;
- Verkürzung der Sperrfrist auf 6 Monate (nach Abnahme möglich) bislang Präsidium einstimmig, § 20 Absatz (3) Ziffer 2. FFG 2010.

4. <u>Feststellung und Lösungsansatz</u>:

Für den HDF KINO e.V. ist festzustellen, dass die Flexibilisierung der Sperrfristverkürzungen nach dem geltenden "FFG 2010" die Grenze des Zumutbaren darstellt. Weitere Verkürzungen, aber auch die im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Kompetenzverlagerungen werden abgelehnt. Als Lösungsansatz schlägt der HDF KINO e.V. vor:

- Der Vorstand erhält Entscheidungskompetenz für die Sperrfristverkürzung der ersten Stufe. Dabei hat er stets die vom Präsidium mit dem Vorstand festzulegenden Grundsätze zu beachten.
- Alle weiteren Entscheidungen zu § 20 FFG n.F. obliegen unverändert dem Präsidium – bei entsprechender qualifizierter Mehrheit bzw. Einstimmigkeit.
- Für eine zeitnahe Bearbeitung können diese Entscheidungen des Präsidiums über Telefonkonferenzen herbeigeführt werden. Damit würde auch der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen, da die Sperrfristverkürzungen in der ersten Stufe circa 80 % aller Entscheidungen ausmachen. Des Weiteren würde man der Bedeutung der Sperrfristverkürzungen für die Branche Rechnung tragen, weil das Präsidium in der zweiten Stufe nach wie vor der verantwortliche Entscheidungsträger

Formulierungsvorschlag zu § 20 (siehe Anlage 2)

Zu Nr. 36 (§ 56 – Kinoabspielförderung)

Die Probleme:

- 1. Die Kinos haben einen Modernisierungsstau von ca. Euro 180 Mio. bezogen auf die nächsten vier/fünf Jahre.
- 2. Neu ist das Thema "Barrierefreiheit", das der HDF grundsätzlich befürwortet. De facto gab es aber trotz der Neubau- und Modernisierungswelle der letzten 15 Jahre primär nur Fortschritte im Bereich der Barrierefreiheit für körperlich Behinderte, nicht für Seh- und Hörgeschädigte. Hier bestünde somit für alle annähernd 4.600 bundesdeutschen Leinwände ein durchgängiger Bedarf zur Umstellung. Wenn die entsprechenden Fördermittel zu 50 % als Zuschuss vergeben werden sollen (Absatz 3), so müsste das Ziel der Barrierefreiheit schon daran scheitern, dass der Fördertopf der Kinos bei Weitem nicht ausreicht, wenn und soweit die verfügbaren Mittel nicht massiv erhöht werden.

Der zusätzliche Mittelbedarf der Kinos für die nächsten vier bis fünf Jahre dürfte jährlich zwischen Euro 4–5 Mio. liegen, um die vorgenannten zwei Aufgaben auch nur annähernd in Angriff nehmen zu können. Dies vor dem Hintergrund eines sich radikal und immer schneller verändernden Digital- und Bewegtbildmarktes sowie der Notwendigkeit der Kinos, sich permanent durch Modernisierungsmaßnahmen wenigstens einigermaßen in die Position bringen zu können, gegen das Internet – Amazon, Youtube, iTunes und die VoD-Explosion – zu bestehen. Es stellt sich die Frage, woher dieses Geld kommen soll, wenn der Gesetzgeber wegen des schwebenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens das Abgabesystem in seiner Struktur aktuell nicht modifizieren will.

Wenn der Gesetzgeber wegen des schwebenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens das Abgabesystem in seiner Struktur aktuell nicht modifizieren will, verbleibt als Lösungsansatz eine zunächst auf 2,5 Jahre begrenzte Erhöhung des prozentualen Anteils der Kinos an den FFA-Geldern in § 68.

Anders, wenn es die Möglichkeit einer staatlichen Förderung gäbe.

Wir beantragen daher eine zeitlich begrenzte Erhöhung des Kinoanteils in § 68, FFG.

 Wir haben mit diesem Referentenentwurf noch keine Lösung für die Marktkinos hinsichtlich der Unterstützung der Digitalisierung wie vom Verwaltungsrat der FFA mit Auftrag an den Vorstand gefordert.

Zur Erinnerung: Nichtförderung der Marktkinos durch die FFA.

- Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Einzahlergruppe
- Verstoß gegen bisher geltende Förderpolitik der FFA
- Verstoß gegen Artikel 3, GG

Lösungsansatz:

Über § 69, FFG, aus den Rücklagen ist rechtlich möglich, wie eine von der FFA in Auftrag gegebene Untersuchung zeigt.

Wir beantragen daher § 69, FFG, dementsprechend zu erweitern.

Die Kinos können nicht bis zur Großen Novelle, die ein neues Abgabensystem mit sich bringen soll, warten, da die Konkurrenz im Medienbereich den Kinos finanziell und im Tempo der Fortentwicklung weit überlegen ist. Würden wir warten, würde dies für viele Kinos trotz Digitalisierung und der erzielten Fortschritte im Umsatz die Schließung bedeuten.

Rechtfertigungsgründe:

- Kinos zahlen in der Regel zwischen Euro 7–8 Mio. mehr als der zweitgrößte Einzahler Video! Annähernd Euro 15 Mio. mehr als ARD und ZDF und um ein Vielfaches mehr als die privaten TV-Sender und Programmvermarkter, wobei letztere heute noch nicht regelmäßig – entsprechend ihren Umsätzen einzahlen.
- Diese Differenz alleine zu Video resultiert überwiegend aus der Eintrittspreiserhöhung bei 3D-Filmen. Dies sind in der Regel Euro 3, wovon den Kinobetreibern nur ca. Euro 1,24 verbleiben und wenn man weiß, dass aus der Recoupment-Frage heraus eine 3D-Leinwand nicht unter 30.000 Besucher haben sollte, dies jedoch nicht die Regel ist, so muss man dieses Geld entsprechend der Nutzungsdauer für Zins und Tilgung aufwenden. Bedeutet, man hat nicht wirklich mehr.
 A ber man zahlt aus diesem Zuschlag die FFA-Abgabe und der prozentuale Abgabesatz steigt noch dazu.
- Sieht man sich den Wirtschaftsplan bezogen auf die Jahre 2010-2012 - an und nimmt z.B. das Jahr 2012 heraus, so würde als Projektabspielförderung an "frischem" Geld für 4.600 vermeintlich antragsberechtigte Leinwände nur Euro 2,522 Mio. zur Verfügung stehen. Dass überhaupt eine Summe von ca. Euro 6 Mio. herauskommt, liegt daran, dass die Kinos ihre Darlehen zu 96 % tilgen, sprich im Durchschnitt eine erwartete Tilgung von Euro 3,5 Mio. im Jahr erreichen. Dies im Gegensatz zur Rückführung der Darlehen der Projektfilmförderung, die nur bei 4 bis 5 % liegt. Was auch bei der Evaluation der Vergabekommission zur Kritik geführt hat. Die Argumentation, dass die Kinos doch gerade erst Geld für die Digitalisierung erhalten hätten, greift nicht, da die Vorteile der Digitalisierung mehr als überwiegend der Produktion und dem Verleih zu Gute kommen und nicht den Kinos, die sich mit dem Eintritt in die Digitalisierung guasi alle fünf Jahre technisch neu ausstatten müssten und erhebliche Mehrkosten im Bereich Energie, Wartung etc. haben, was die Kinos in der Regel wiederum nur durch eine Preiserhöhung des Eintrittspreises ausgleichen können, welche in der Folge erneut zu einer Erhöhung der Filmförderungsabgabe führen würde.

Zu § 1 Abs. (1) Satz 1 - Ersetzung des Begriffes "kreativ-künstlerische" durch "kreativ-wirtschaftliche" Qualität

Begründung:

Drei Gesichtspunkte spielen für diesen Vorschlag eine Rolle:

1. Nach Artikel 72 i.V.m. Artikel 74 Abs. (1) Nr. 11 GG, leitet der Bundes-Gesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz aus dem Recht der Wirtschaft ab. Gleichwohl ist es ein Faktum, dass der Kinofilm wie auch der Ort KINO mit dem Abspielen des Kinofilms Kreativwirtschaft bedeutet, und folglich sowohl der Kultur, als auch der Wirtschaft zuzurechnen ist. Eine Trennung ist nicht möglich. Diese Doppelnatur ist systemimmanent, ändert aber nichts daran, dass die aus Artikel 72 und 74 Abs. (1) Nr. 11, GG, abgeleitete Gesetzgebungskompetenz eine klare wirtschaftliche Ausrichtung des FFG auch in der Formulierung der einzelnen Paragraphen verlangt.

Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Anhörung zu den Verfassungsbeschwerden die Frage gestellt, ob es "empirische Belege für einen Zusammenhang von kreativ-künstlerischer Qualität eines Films und dessen wirtschaftlichen Erfolgschancen" gebe. Also ob dieser Begriff geeignet ist, Synonym für wirtschaftlichen Erfolg zu sein. Sieht man sich die bekannten Antworten der Beteiligten hierzu an stellt man fest, dass diese Frage letztlich nicht mit der notwendigen Klarheit zu beantworten ist. Klarer wäre es daher, auf den Begriff der kreativ-wirtschaftlichen Qualität abzustellen.

- 2. Begrifflich steuern die beiden Wortbestandteile kreativ (u.a.: Inspiration, "Musenkuss") und künstlerisch (u.a.: Originalität einer Idee und ihrer Ausführung) nur in sehr beschränktem Maß eine zusätzliche Information bei. Im kulturellen Aspekt der deutschen Filmförderung sind die genannten Merkmale ohnehin vereint. Was aber nach wie vor fehlt, ist der ebenso bedeutsame wirtschaftliche Aspekt, der erst durch den vom HDF vorgeschlagenen Begriff der "kreativwirtschaftlichen" Qualität in § 1 Abs. (1) Satz 1 FFG mit der nötigen Klarheit postuliert würde.
- 3. Seit Jahren besteht das Problem, dass die EU eine erfolgreiche Förderung von Filmen und die Modernisierung der Kinos nur unter kulturellen Gesichtspunkten zulässt, während Artikel 72 und 74 Abs. (1) Nr. 11, GG, die wirtschaftliche Ausrichtung als Fördergrund verlangt. Die EU hat nunmehr im neuesten Entwurf zur Kinomitteilung zum ersten Mal in der Randnummer 18 klargestellt, dass der Ort KINO auch Kultur ist. Zwar noch mit der Begründung, weil er hauptsächlich Kinofilme zeige und noch nicht aus seiner sozio-kulturellen Bedeutung als größte Versammlungsstätte regional, national und weltweit. Zum ersten Mal aber wird auch anerkannt, dass der Film sowohl Kultur als auch Wirtschaft ist, und das Gleiche dadurch nunmehr auch für den Ort KINO gilt, somit eine Förderung von Modernisierung nunmehr grundsätzlich auch über Artikel 107, Abs. 3d statt c möglich ist. Es ist damit nur konsequent, diesem Faktum auch im § 1, FFG, Rechnung zu tragen, um hier zwischen EU und FFG trotz unterschiedlicher Ansätze eine Förderung der gleichen Sache Kinofilm und Kinomodernisierung als Förderung zu erlauben.

Formulierungsvorschlag zu § 1 Abs. (1) Satz 1 FFG:

(1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativwirtschaftliche Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland.

Zu 5. - § 7 – Arbeit der Vergabekommission

Bei der Arbeit der Vergabekommission spielen Artikel 72 und 74 Abs. (1) Nr. 11, GG, insoweit eine Rolle, als man bei Förderentscheidungen seinen Fokus auf den wirtschaftlichen Erfolg des Projektes (Films) zu richten hat. Dies umso mehr, als bei der Vergabe von Mitteln, die aus einer Sonderabgabe generiert worden sind zwingend darauf zu achten ist, dass eine gruppennützige Verwendung dieser Fördergelder erfolgt.

Die Vergabekommission hat im Mai 2011 eine interne Evaluation vorgenommen und vor kurzem gab es ein Gespräch zwischen Präsidium und Mitgliedern der Vergabekommission über ihre Arbeit. Die Erkenntnisse daraus sind folgende:

- Immer mehr Anträge, welche nicht Schritt halten mit den notwendigen Anforderungen an Beschreibung – den Stoff betreffend – die Verleihbindung und die Herausbringungsabsichten. Ein besseres Aussieben sei hier notwendig, ob durch FFA etc. – noch nicht abschließend geklärt.
- Eine klare Begrenzung der Anzahl der geförderten Filme sei unumgänglich. Ob die Mindestförderquote hier zielführend ist, wird man sehen!
- Dadurch dass die TV-Anstalten weniger Geld für die Herstellung von Kinofilmen geben, findet zum Teil ein Missbrauch der Kinoförderung als Vehikel zur Finanzierung von TV-Filmen statt.
- Der Rückfluss von Darlehensrückzahlungen zur Sicherung der Förderungsgelder sei zu gering.
- Die Qualität in Richtung Kinotauglichkeit als Wertschätzung für das Produkt Kinofilm und den Ort KINO durch kinotaugliche Filme sei notwendig. Kinotauglichkeit ist im Sinne von Festival- und Besuchertauglichkeit zu verstehen!
- Das Gremium sei zu groß und da doch erhebliche Eigeninteressen seitens Hersteller und Kreativen bestehen, stelle sich immer auch die Frage, wer wie viele Sitze innehat.
- Bei der Frage der Eignung der Personen und der Dauer steht man noch im Widerspruch zu dem Wunsch, dass man einerseits möglichst

professionelle Mitglieder haben will, die aufgrund des Arbeitsaufwandes schwer zu finden sind und deshalb bezüglich der Mitwirkung auf mehr als zwei Jahre gehen will, andererseits aber die Frage des Proporzes und der sich im Laufe der Zeit eventuell ergebenden Abhängigkeiten sprechen wieder dagegen.

Diese allesamt auch vom Vier-Verbände-Papier aufgegriffenen Punkte sind aufgrund des zeitlichen Drucks und der Tatsache, dass manche noch einer Überarbeitung bedürfen, Gegenstand der Großen Novelle.

Ein Punkt jedoch kann und sollte jetzt schon in diesem Entwurf umgesetzt werden, nämlich der der Voraus- und Zielsetzung nur kinotaugliche Filme, im Sinne von Festivaltauglichkeit und/oder Besuchertauglichkeit, fördern zu wollen.

Dies würde nicht nur Artikel 72 und 74, Nr. 11, GG, sondern auch dem Grundsatz der gruppennützigen Verwendung im Rahmen des Rechts für Sonderabgabe entsprechen.

Formulierungsvorschlag zu § 7, Abs. (1) Satz 2, FFG:

"Sie entscheidet über Förderungshilfen für kinotaugliche Filme im Rahmen der Projektfilmförderung, soweit dies nicht gemäß § 64, Abs. 2, in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt".

Zu Nr. 39 (§ 59 – Förderung der Weiterbildung, § 60 – Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation)

Der RegE-FFG streicht die §§ 59 und 60 und bietet entsprechend unseres Vorschlages an, notwendige, bisher unter § 59 geförderte, Maßnahmen künftig nach § 2 Abs. 1 zu fördern. Was darunter zu verstehen ist, wird in der Begründung aus unserer Sicht nicht ausreichend klar, wenn sie wie folgt formuliert:

"Soweit die bisher unter § 59 geförderten Maßnahmen unter § 2 Abs. 1 subsumiert werden können, können sie in Zukunft nach Maßgabe von der FFA festzulegender Kriterien im Rahmen der für die Erfüllung der dort geregelten Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt werden."

Hier bitten wir - ggf. in der Begründung - um Klarstellung ob z.B.

- der Filmtheaterkaufmann für Kinoeigentümer und Theaterleiter gefördert werden kann, da es kein richtiges Berufsbild gibt;
- ebenso Seminare und Fortbildungen, die gerade im Bereich von Social Networks von Notwendigkeit wären;
- dito die sicherlich führende Branchenveranstaltung "KINO 2014 (ff.) // Kongress // Messe // Filme";

die sich in den Gesprächen mit den Film-Fernseh-Hochschulen ergebende Möglichkeit evtl. für Neueinsteiger einen Art Bachelor-Studiengang zu installieren, incl. Notwendige individuelle Weiterbildungslehrgänge für Theaterleiter und leitende Angestellte. Vor allen Dingen dies vor dem Hintergrund kinotaugliche Filme und kinotaugliche Mitarbeiter zu bekommen und ein Grundverständnis zwischen Produktion, Regie, Drehbuch, und Verleih und Kino zu etablieren. Dies mit dem Ziel, die Magic World of Cinema, insbesondere die Marke Kino, den Ort und den Film in die Köpfe der Kreativbranche zu bekommen.

Zum Antrag der Abgeordneten von CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 17/12381) vom 19. Februar 2013

Die Förderung des auf Originalstoffen beruhenden Kinderfilmes ist vom politischen Gedanken her zu unterstützen. Auch die Analyse ist in weiten Teilen richtig. Aber auch hier gilt, dass es zwischen Kultur und Wirtschaft, was die Förderung des Films angeht, keine unterschiedlichen Ansätze geben darf. Denn wenn man will, dass der Kinderfilm im Kino wie im Fernsehen erfolgreich ist und nur dann, hat diese Förderung einen Sinn, muss er besucher- – sprich kindertauglich sein, bezogen auf die jeweilige Altersstufe. Das heißt, Filme für Kinder, die aus der unmittelbaren Lebenswirklichkeit der Kinder stammen, müssen zu allererst vom Drehbuch her sehr gut sein und erst dann stellt sich die Frage, ob über höheres Budget die geringen Erlöserwartungen mittels Subvention aufgefangen werden sollen.

Zu trennen ist zwischen Kinder-TV und Kinderkinofilmen, die jeweils anderen Marktgegebenheiten entsprechen müssen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können hinsichtlich des Recoupments anders agieren als die Produzenten eines Kinderkinofilms. Da es den Antragstellern um generelle Verbesserungen dieses Themas auf der Verwerterebene TV + Kino geht, wäre es begrüßenswert auch den Verwerter Internet einzubeziehen, was hinsichtlich der Umsetzung nicht einfach sein dürfte.

Der 12-Punkte-Katalog richtet sich an die Bundesregierung, er nimmt explizit Bezug auf die "vorhandenen Haushaltsmittel". Es kann sich demnach nicht um Fördermittel aus dem allgemeinen Etat der FFA (gem. 3. Kapitel, §§ 66 ff. FFG) handeln. Eine signifikante – zusätzliche – Förderung von Kinderfilmen im Sinne des vorstehenden Antrages würde folglich bedingen, dass zusätzlich (öffentliche) Haushaltsmittel generiert werden können.

Der Gesetzgeber hat dem vorbenannten Antrag in § 32 Abs. (1) Satz 2 RegE-FFG insoweit Rechnung getragen, als Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, angemessen im Rahmen der Projektförderung berücksichtigt werden können.

Ebenfalls wird durch die bestehende Verleih- und Videoförderung nach § 53 FFG der besondere Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen gefördert.

Eine FFG-**Förderquote** für Kinderfilme, die auf Originalstoffen beruht, erscheint uns im Hinblick auf § 1 Abs. (1) Satz 1, und § 32 Abs. (1) Satz 1 und 2, RegE-FFG systemfremd. Zu fördern ist nach der Intention des Gesetzgebers Qualität nicht Quote. Dies nicht zuletzt auch, weil die Bundesregierung ihre Gesetzgebungskompetenz weiterhin und explizit aus dem Recht der Wirtschaft – Artikel 72 und 74, Nr. 11, GG, ableitet. Siehe dazu Teil A, Ziffer III der Begründung zum RegE-FFG, dort auf den Seiten 3 unten/4 oben. Insoweit sehen wir für eine Kinderfilmförderquote im FFG keinen Raum.

Eine **Verlängerung des Zeitraums** zum Erreichen von 25.000 Zuschauern von zwei auf drei Jahre in der Referenzfilmförderung in § 23, Abs. 1, FFG, macht bezogen auf den Kinokinderfilm deswegen relativ wenig Sinn, weil 25.000 Zuschauer bei einem Kinokinderfilm sehr gering sind und die Kinos auch nicht die Möglichkeit des häufigen Wiederholens wie die TV-Sender haben. Ein solcher auf Originalstoffen beruhender Kinokinderfilm wird dann diese Zuschauerschwelle leicht überschreiten, wenn wie vorgetragen, das Drehbuch ausgereift und besucherbezogen ist. Aus § 15 Abs. (1) RegE-FFG, ergeben sich unseres Erachtens die Voraussetzungen, wonach ein Kinderkinofilm, der sich mit der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzt, gefördert werden kann.

Den übrigen im Antrag genannten Punkten kann der HDF KINO e.V. uneingeschränkt zustimmen.

Berlin, 10. April 2013

HDF KINO e.V.

Stellungnahme des HDF KINO e.V. vom 25.Juli 2012 zum BKM-RefE FFG 2014 vom 29. Juni 2012

Zu beachten: Nachstehende Erläuterungen stellen keine Abkehr vom gemeinsamen Papier der vier Verbände (BVV, HDF, PA und VdF) dar. Vielmehr steht Nachfolgendes unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit demselben. Dieses Papier der vier Verbände ist und war in der Lage, die für das Überleben der FFA notwendige Solidarität in der Branche wieder herzustellen und die FFA damit zukunftsfähig zu machen. Umso bedauerlicher ist es, dass nicht wirklich Wesentliches davon in der Novelle wiederzufinden ist, was logischerweise dazu führt, dass sich bei Beibehaltung von Ungerechtigkeiten gegenüber den Kinos, denselben nichts anderes übrigbleibt, als den nicht-gewollten Rechtsweg zu beschreiten.

Ausgangspunkt:

- Seit über zwei Jahren spricht die Branche davon, dass man eine große Novelle benötigt, um die Zukunftsaufgaben der Filmförderungsanstalt (FFA) zu meistern, diese in ihrem Inhalt zu erhalten und das Wichtigste, die Wiederherstellung der Solidarität durch Befriedung zu erreichen. Wie?
 - Durch Neuregelung der Einzahlungsbedingungen und Hinzunahme eventueller weiterer Nutznießer.
 - Korrektur des Verstoßes gegen die Fördergrundsätze der FFA, durch Nichtberücksichtigung der Marktkinos incl. des Kampfs gegen die EU-Kommission für diese Förderung.
 - Selbstverständlich sonstige, in diesem Zusammenhang hineingehörende Evaluationen.
- 2. Da man in den vorliegenden Punkten in den letzten zwei Jahren nicht weiterkam, wurde die Branche aufgefordert selbst eine Lösung zu erarbeiten, statt diese Arbeit der Politik aufzubürden.
 - Dies mündete in einem gemeinsamen Papier der vier Verbände (Video, Verleih, Produktion und Kino), was der Branche in 40 Jahren zuvor nicht gelang. In der Kürze der Zeit hat man noch die Abstimmung gesucht zu TV und den Kreativen.
- 3. In der Anhörung selbst fand eine Erläuterung zu diesem Papier nicht statt. Es sollte gesondert behandelt werden. Dies hat bis heute nicht stattgefunden. Vielmehr ergab sich aus der Tagesordnung und aus der Einladung von Dr. Dieter Sellner und dem was er vorgetragen hat, zur aktuellen Lage, zur Verfassungsbeschwerde, die Tendenz nicht viel ändern zu wollen.

Begründung:

• Eine Maßstabsveränderung, wie im gemeinsamen Papier der vier Verbände vorgesehen, würde eine neue Rechtslage schaffen und evtl. Die Chancen der FFA im Verfassungsbeschwerde-Verfahren verschlechtern. Freiwillige Leistungen seitens TV wären möglich.

Der Meinung von Dr. Sellner kann sich der HDF in keinster Weise anschließen, da diese im Endeffekt bedeutet, dass bei Beschreitung des legitimen Rechtsweges, wie der Verfassungsbeschwerde, jeglicher, in die Zukunft gerichteter, Interessenausgleich damit verhindert würde.

 Es gab auch im Rahmen dieser Diskussion anders Denkende, die durch die Hereinnahme neuer Einzahlergruppen eine Veränderung der Ausgangsposition sah und somit eine Vergleichbarkeit des Maßstabes als nicht-gegeben ansahen. Sprich: Eine Maßstabsveränderung durchweg nicht unbedingt zu einer Verschlechterung der Rechtslage in dem Verfassungsbeschwerde-Verfahren führen müssten. Dem ist man nicht gefolgt.

<u>Anmerkung:</u> Die Bereitschaft des BKM eine echte Novelle zu wollen, hätte man mit der Beauftragung eines <u>Gutachtens</u> hinsichtlich dieser Frage befeuern können, um denen entgegenzutreten, die die Vermutung haben, dass dieser Wille nicht vorhanden sei.

4. Der HDF geht davon aus, das der Innovationswille vorhanden ist, aber wegen der Bedenken von Dr. Sellner hinsichtlich der anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht derzeit es nicht opportun ist, seitens der Politik eine Neuregelung der Einzahlungsbedingungen einzuleiten. Wir gehen weiter davon aus, dass der Politik und BKM weiterhin der Wert der Marke KINO bewusst ist. Dass der Kinofilm nicht ohne den Kinoort und umgekehrt bestehen kann. Dass diese Marke weltweit an führender Position steht und vor allem, dass nicht nur der Kinofilm Kulturgut ist, sondern auch der Ort Kino, der in jedem Land und wahrscheinlich in jeder Stadt die größte Versammlungsstätte und den größten sozio-kulturellen Begegnungsort darstellt. Überdies ist Kino die unverzichtbare Werbeplattform für die Marke KINO.

Mit anderen Worten, wir gehen davon aus, dass Sie uns im "Kampf" der realen gegen die virtuelle Welt zur Seite stehen und uns erlauben, wie die letzten 100 Jahre auch, ohne Subventionen größerer Art überleben zu können und Sie nicht unbedingt Vorschub leisten wollen, das der Ort Kino in den nächsten zehn Jahren annähernd von der Bildfläche verschwunden ist.

Dies vorausgeschickt wäre es somit möglich, im Rahmen dieser Novelle plus gemeinsamen Vorgehen gegen die EU-Kommission eine Lösung für die Marktkinos zu finden. Dies hätte den Vorteil, dass die jetzt gezwungenermaßen von den Marktkinos vorgenommenen Klagen obsolet würden. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Verfassungsbeschwerden!

Worum geht es zunächst?

 Es geht zunächst darum, den § 56 Absatz 1 Satz dahingehend aufzulösen, dass die europäische Kommission einverstanden ist, <u>dass durch</u> <u>Rechtsverordnung</u> nicht nur die Kriterienkinos sondern <u>auch die Marktkinos</u> <u>Unterstützung</u> für die Erstdigitalisierung erhalten können. Hier liegt der erste "Wurm" darin, dass die EU hinsichtlich der Bedürftigkeit der Förderung von Kinos nur Arthouse im Kopf hat, weil dies auch von den einzelnen Ländern <u>über Jahre</u> auch nur so kommuniziert worden ist. Deswegen haben die EU-Kommissare auf Anfragen des BKM, ob eine Förderung auch für Marktkinos und wenn ja, wie machbar wäre, dies unter Artikel 107 Absatz 3 c Wirtschaft/Kultur subsumiert. Dort hat man dies seinerzeit abgelehnt, wegen Nicht-Erfüllung der Kriterien "angemessen und notwendig".

Mittlerweile fand hier "Gott sei Dank" ein <u>Umdenken</u> statt, da es in der Zukunft <u>nicht mehr</u> nur um den Blickwinkel innerhalb der Kinos, sondern um die <u>Stellung der Kinos zu der neuen digitalen Welt</u> geht. Deswegen begrüßt der HDF auch, dass sowohl BKM, als auch Länder, als auch FFA den Schritt gegangen sind und in ihren <u>Kinomitteilungen klargestellt</u> haben, dass <u>jeder Kinoort Kultur</u> ist.

Dies umso mehr, als sich die Grenzen zwischen den "klassischen" Arthouse-Kinos und den übrigen kommerziellen Kinobetrieben nachweislich immer mehr verwischt haben (wie Auswertungen aus den letzten zwei Jahren ergeben haben). Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das Programmangebot, sondern in gleicher Weise für film-begleitende Informationen, die Präsentation der Filme weitergehende filmkulturelle Aktivitäten der Betreiber. bundesdeutschen Kinos in ihrer Gesamtheit sind, unabhängig von den unterschiedlichen Betriebstypen, somit Teil einund Kreativwirtschaft, Darüber hinaus wurde auch von allen die Frage gestellt, ob überhaupt der Anwendungsbereich für eine EU-Prüfung im Kinobereich mangels Wettbewerbsverzerrung im innereuropäischen Bereich gegeben ist. Schließlich hat der HDF auch noch den Ansatz gebracht, den De-minimis-Bezug auf den Abspielort statt den Unternehmenssitz zu beziehen und die Obergrenze zu erhöhen.

Daraus ergeben sich folgende Reaktionen seitens der EU und Folgerungen:

- Fehlt der Anwendungsbereich, bedeutet dies, dass die Bundesrepublik Deutschland ohne Überprüfung durch die EU festlegen kann, wen sie wie fördert.
- Ist der Anwendungsbereich gegeben, der Ort Kino als Kultur akzeptiert, beschränkt sich das Überprüfungsrecht der EU auf evtl. Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt durch die Kinos und über die Subsidiarität entscheidet der einzelne Mitgliedsstaat wen und wie er fördert. Als Alternative bliebe, dass die EU selbst Kriterien entwirft und unter welchen Bedingungen der Ort Kino, als Kultur anerkannt, gefördert werden darf.

Hier haben wir im Sinne des Subsidiaritäts-Gedanken gefordert, dass hier nur die Förderhöhen, ähnlich wie bei Produktion und Verleih, festgelegt werden, nicht aber die Kriterien, welche man sinnvollerweise den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen sollte. <u>Unterstellt man, dass die Aussage</u>, dass der Ort Kino auch Kultur ist, <u>in Rand Nr. 18 der Kinomitteilung nicht aufgenommen</u> wird, weil man dies einfach nicht regeln will, so <u>bedeutet dies nicht</u>, dass man nicht einen Antrag nach <u>Artikel 107 Absatz 3 d)</u> stellenkann. So die Aussage eines EU-Kommissars, der auch eine evtl. Klage sportlich sehen würde.

Womit wir bei der Frage sind, <u>was in der Novelle diesbezüglich im FFG-Entwurf stehen müsste</u>, um die <u>Position der Marktkinos als Kulturort zu</u> festigen.

Folgendes sollte im Gesetz stehen:

bestimmt, was unter Kultur fällt.

- Einführung des Begriffes <u>Kreativwirtschaft</u> im §§ 1,8, 15.
 Im § 1 könnte es dann eben lauten "die kreativ-wirtschaftliche Qualität" statt "kreativ-künstlerisch", da im Begriff kreativ das Künstlerische mit enthalten ist.
- 2. Die <u>Umsetzung</u> dessen, was man in der Kinomittelung formuliert hat, nämlich dass der <u>Ort Kino auch Kultur</u> ist. Als geeignete Stelle käme hier § 1 oder § 2 in Frage. Folge: Damit hätte man in Bezug auf die Anwendung des Artikel 107 Absatz 3 d) einen "Pflock" eingehauen und erreicht, dass zumindest was die Bundesrepublik Deutschland angeht nicht mehr Brüssel
- 3. Die <u>Rechtsgrundlage</u> für die vom Verwaltungsrat und der Branche gewünschte Marktkinolösung im Rahmen des § 69 FFG zu schaffen, damit die Auflösung der Rücklage für diesen Zweck gewährleistet wäre und man einer Rüge durch den Bundesrechnungshof entginge. Damit würde man seitens BKM manifestieren, dass man dem Selbstbestimmungsrecht der Branche Rechnung trägt. Fazit:
 - Durch die Einführung des Begriffes Kreativwirtschaft,
 - durch die Einführung, dass jeder Kinoort Kultur ist und
 - durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage im § 69 hinsichtlich der Verwendung der Vorbehaltsgelder für die Marktkinos würde man die Grundlage schaffen, dass Marktkino-Problem zu lösen und gerechtfertigte Klagen gegen die Rechtsverordnung und indirekt auch negative Argumente in Richtung Verfassungsbeschwerde beseitigen
- 4. Entwurf unter dem <u>Blickwinkel der Verfassungsbeschwerde</u> und des sich Nichttrauens der Maßstabsveränderung:
 - Im gesamten Entwurf kommen keinerlei Neuregelungen hinsichtlich der Einzahlungsbedingungen vor. Es wurde auch nicht die Möglichkeit aufgegriffen, statt auf der Einzahlerseite auf der Auszahlerseite bestimmte Korrekturen vorzunehmen, trotz vorliegender Vorschläge, und dieses dass Herzstück für eine Befriedung darstellt.

Unseres Erachtens ist die einzige Konsequenz, die man daraus ziehen muss die, dass diese Gesetzesnovelle <u>maximal zwei Jahre</u> verlängert werden soll, <u>im Rahmen des § 75</u> und <u>niemals fünf Jahre</u>. Denn ohne eine solche Regelung wie im Papier der vier Verbände aufgezeigt, kann es aus Gerechtigkeitsgründen keine Befriedung geben und auch keine Solidarität und genau dies ist der Ansatzpunkt, den das Papier der vier Verbände aufgegriffen hat und der auch nach Entscheidung des Verfassungsgerichts umsetzbar ist.

 Ein weiterer wesentlicher Punkt wäre die Wiedereinsetzung des Präsidiums in Fragen der Sperrfristverkürzung, wo bisher nach

- § 22 Absatz 3 bisheriger Fassung Einstimmigkeit vorgesehen war. Mit der Folge, dass bei grundsätzlichen Fragen der Sperrfristverkürzung das Präsidium das Handlungsrecht hat und nicht der Vorstand.
- Erhalt der Weiterbildung und Innovation mit konzeptioneller Überarbeitung.

Näheres dazu und weitere Ausführungen zu einzelnen Paragraphen im nachfolgenden Text:

- Zu § 2 (Aufgaben der FFA) Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3:

 Derzeit stellt das Gesetz ab auf den deutschen Film. → Korrekt müsste es lauten:

Nr.1.: "Maßnahmen zur Förderung des deutschen <u>Kino</u>films" Nr. 3.: ".....Auswertung des deutschen **Kino**films im Inland.......".

<u>Begründung</u>: Herstellung der Kongruenz zu Abs. 1, Nr. 5., in dem der Begriff des deutschen <u>Kino</u>films in Abgrenzung zum TV-Film verwendet wird.

- Herr Staatsminister Neumann hat die letzten acht Jahre immer betont, dass die FFA-Förderung ausschließlich den **Kino**film betrifft. So sehen es auch alle anderen Einzahler und die übrigen Vertreter der Politik, daher ist der gesetzlichen Logik folgend das Wort "**Kino**" in Abs. 1, Nr.1. und Nr. 3 einzufügen.

- Zu Abs. 1, Nr. 3:

- Die Hereinnahme der Förderung der Digitalisierung und des Zugängigmachens des deutschen Filmerbes ist politisch opportun.
- In der Begründung des BKM-Referentenentwurfes steht lediglich der Satz: "Die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Förderung der Digitalisierung von Filmen wird vom Verwaltungsrat der FFA in Form einer Richtlinie erfolgen."

Anmerkung:

- Es steht nicht darin, dass für die Digitalisierung von Filmen in erster Linie der Rechteinhaber zuständig ist.
- Es wird nicht unterschieden zwischen vorbestehenden analogen Werken und neu entstehenden Kinofilmen.
- Es gibt keine Bedarfsanalyse hinsichtlich der zu erwartenden Nutzung solcher Filme in der Zukunft und ihrer etwaigen wirtschaftlichen Bedeutung. Das heißt, augenblicklich kann als Argument für die digitale Förderung nur die Aussage, dass Kinofilme Kulturgut sind, herangezogen werden.
- Wir alle wissen, dass die alten Filme zu digitalisieren mehr als Euro 100 Mio. verschlingt. In der Begründung gibt es aber weder eine Gegenfinanzierung noch Signale, wer hier welchen Anteil zu tragen hat.

Fakt:

Die FFA hat nicht mehr Geld zur Verfügung, um diese Aufgabe bewältigen zu können. Für die Kinos z.B. sind die alten Filme in der Zukunft kaum mehr zu spielen und höchstens noch ein Thema beim VoD und im TV.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Verwaltungsrat nicht überfordert ist, hier eine Lösung im Rahmen einer Richtlinie zu erarbeiten. Man führt somit eine weitere Förderung ein, ohne Geld und/oder ein Konzept zu haben.

Zu § 2, Nr. 3:

- Hier wird die Begründung nicht deutlich, was genau und exakt der Gesetzgeber unter sonstigen Dienstleistungen und branchennahen Einrichtungen versteht. Es fehlt an Beispielen. Hier ergeht die Bitte, in der Begründung genauer zu beschreiben, was gemeint ist.

Zu § 5 (Präsidium) Abs. 2:

- Was passiert, wenn sich die Kreativen nicht auf eine Person einigen können?
- Den Verbesserungsvorschlägen der vier Verbände ist der RefE beim Thema "Präsidium" nicht gefolgt.

Es muss aber vermieden werden, dass ein Verband wie der HDF KINO, der 90% der Kinofördergelder aus seinen Mitgliedern rekrutiert, den von ihm benannten Vertreter gegen die Mehrheit der Kreativen im Verwaltungsrat nicht ins Präsidium bekommt, nur weil man streitbar ist. Dies kann genauso den Vertreter etwa des BVV etc. treffen und ist aufgrund der Einzahlungsanteile nicht zielführend, sondern würde der FFA schaden.

In der Vergangenheit ergab sich des Öfteren die Situation, dass es an der einen oder anderen Stelle besser gewesen wäre, dass das jeweilige Präsidiumsmitglied aktiver Unternehmer gewesen wäre. Daher ist es schade, dass man hier nicht den Vorschlag der vier Verbände aufgenommen hat

Dies ist gerade auch in dem Zusammenhang von Bedeutung, dass durch ein weiteres "kreatives" Präsidiumsmitglied, was generell zu begrüßen ist, sich die Mehrheitsverhältnisse aber doch relativ schnell zu Ungunsten von Produktion, Verleih, Kino und Video verändern können.

Zu § 7 (Vergabekommission)Abs. 1, 2:

- Die Streichung der Fördermaßnahme gemäß §§ 59 und 60, siehe hierzu unsere Ausführungen bei dem dementsprechenden Paragraphen.

Zu § 8 – Zusammensetzung der Vergabekommission:

Zunächst begrüßen wir, dass der HDF KINO e.V. ein Mitglied alleine benennen kann, stellen aber ebenfalls fest, dass durch die gelebte Praxis der letzten Jahre der HDF einen weiteren Sitz vom BKM zugewiesen bekam und dieser durch Angela Lipp-Fläxl hervorragend wahrgenommen wurde. Somit hatte der HDF bei der bestehenden gemeinsamen Benennung mit AG KINO – Gilde und Bundesverband kommunale Filmarbeit mehr Einfluss auf die Besetzung der Kommission als künftig, wenn die AG KINO – Gilde und der Bundesverband kommunale Filmarbeit selbst ein Mitglied benennen können Eine Verbesserung für den HDF KINO e.V. stellt dies somit nicht dar! Es müsste daher im Rahmen der Stimmverteilung ein Sitz mehr entweder an Kino, Verleih oder Video gehen, um den Stimmen, die den Film herausbringen oder bewerten müssen, mehr Gewicht in Richtung Erfolg zu geben.

 Wie bei § 1 auch sollte die Formulierung in § 8 Nr. 2. künftig lauten: " ... ein Mitglied aus dem kreativ-wirtschaftlichen Bereich".

- Generell zu §§ 7 ff.:

Aufgabe der Vergabekommission ist es, kinotaugliche Filme auszuwählen.

Diese Zielsetzung gilt sowohl für den künstlerisch-kreativen als auch für den rein wirtschaftlichen Film, daher sollte diese Zielsetzung wenigstens formuliert sein, damit sie als Anhaltspunkt für die Vergabekommissions-Mitglieder dient. Denn die Vergangenheit hat des Öfteren gezeigt, dass es zu viele Konzessionen bei Förderentscheidungen gegeben hat. Aus der Evaluation, die bereits stattgefunden hat, ergibt sich dieser Ansatz und sollte daher auch im Gesetz Aufnahme finden. Wir schlagen daher vor, § 7 Absatz (1) Satz 2 FFG wie folgt zu ergänzen:

"Sie entscheidet über Förderungshilfen **für kinotaugliche Filme** im Rahmen der Projektfilmförderung, soweit dies nicht gemäß § 64 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt."

- Zu § 8a (Unterkommissionen) Abs. 2:

- Hier können die Fachverbände zwar zwei Personen zur Wahl vorschlagen und mindestens ein Mitglied kommt in die Unterkommission, aber die Vergangenheit hat gezeigt, dass Personen aus emotionalen und nicht aus fachlichen Gründen zurückgewiesen werden. Deshalb stellt sich hier die Frage, ob es richtig ist, dass in den Unterkommissionen auch die Vergabekommission die benannten Mitglieder auswählt. Darüber hinaus sollten in den Unterkommissionen die Fachverbände zusammen die Mehrheit haben und nicht auf Schützenhilfe angewiesen sein, da sie am nächsten dran sind, zu beurteilen, was für den jeweiligen Branchenteil am besten ist.
- Im letzten Satz von Absatz 2 wird neu der Hinweis auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 8 Satz 2 + 4 aufgenommen. Eine Begründung erfolgt nicht. Der HDF weist darauf hin, dass auch eine Zahlung der Filmabgabe unter dem Vorbehalt der Rückforderung eine Zahlung im Rechtssinne ist. Ein Kurzgutachten von Prof. Dr. Thomas Vesting hierzu liegt dem BKM vor.

Zu § 15 (Allgemeine Förderungsvoraussetzungen) Abs. 1, Nr. 6:

Hier führt das BKM in der Begründung auf, die von ihm genannten kulturellen Kriterien sollen gewährleisten, dass die Förderungshilfen einem kulturellen Produkt zugutekommen und daher nach Artikel 107, Abs. 3 d, Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union des beihilferechtlich zulässig sind. Dies ist insofern richtig, beinhaltet aber den Grundfehler, dass sich mit dieser Übernahme die bisherige Denkweise der EU hinsichtlich der nationalen Förderung auch im FFG festsetzt und nicht bereits jetzt im neuen FFG deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass jeder Kinofilm Kultur ist und der Begriff Kreativwirtschaft alleine auch wegen Artikel 74 GG Eingang finden sollte. Auch in der ansonsten guten BKM-Kinomitteilung wird dieser Ansatz mit zu wenig Mut vorgetragen.

Zu § 20 (Sperrfristen), Abs. 1, Nr. 3:

- Hier sollte noch eingefügt werden "und unentgeltliche Video-Abrufdienste 18 Monate nach Beginn der <u>regulären Erstaufführung</u>".
- Begründung so auch Formulierung in Abs. 1, Nr. 1.

- Zu Abs. 2, Nr. 1,1/3:

Hier war der Ansatz des bestehenden Präsidiums der, dass sich das Präsidium nicht jede Woche Sperrfristverkürzungen ausgesetzt sehen wollte, die von Herstellern beantragt worden sind, die aber aufgrund der Besucherzahlen offensichtlich keine kinotauglichen Filme waren. Der erste Fehler lag somit darin, dass keine kinotauglichen Filme gefördert wurden. Der zweite, dass sich das Präsidium damit beschäftigen musste. Hier bestand allgemeines Einverständnis, dass dies vom Vorstand auch vorgenommen werden kann.

- Nicht Gegenstand waren hier die Ausnahmefälle in Nr. 1 und Nr. 3 von Absatz 2. Weder in der Anhörung noch im Präsidium stand in Frage, dass diese Ausnahmefälle ausnahmslos vom Präsidium zu entscheiden wären. Dies erstens, damit die <u>bis dato vorhandenen Kriterien eingehalten</u> und <u>nicht ausgehöhlt werden</u> können, zweitens damit der Vorstand wenn er dies entscheiden muss, <u>nicht in Gefahr gerät gegen die Ansicht des</u> Präsidiums zu stimmen bzw. sich zu verhalten, und drittens:
- Würde diese Formulierung, die es dem Vorstand erlaubt, alle Fälle auch die Ausnahmen zu entscheiden zu einer <u>kalten Entmachtung des</u> Präsidiums und ihres Vetorechts führen.
- Der HDF glaubt nicht, dass dies im Sinne des Gesetzgebers sein kann, da zu keiner Zeit irgendwelche Andeutungen diesbezüglich gefallen sind und weder das Präsidium noch die Kinos gebeten wurden, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Der HDF bittet daher dringend, die Ausnahmefälle im Entscheidungsbereich des Präsidiums zu belassen, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Kinos mit nahezu Euro 25 Mio. um Euro 8 bis Euro 9 Mio. mehr bezahlen als der zweitstärkste Einzahler.
- Zu berücksichtigen ist dies <u>auch noch vor dem Hintergrund</u> der <u>Aufweichtendenzen der US Studios</u> <u>das Auswertungsfenster betreffend</u> <u>ohne ein Konzept vorgelegt zu haben</u>, welches für alle Seiten tragbar ist. Die Marke KINO lebt ausschließlich davon, dass der Kinofilm und der Ort KINO dieselbe prägen und das Eine ohne den Anderen nicht bestehen kann. Es kann auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, zielgerichtet Vorschub zu leisten, dass die Kinos in zehn Jahren von der Bildfläche verschwunden sind, anstatt das Nötige zu tun, um die größte Versammlungs- und kulturelle Begegnungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland bestmöglich aufzustellen, damit die reale Welt innerhalb der digitalen ihren berechtigten Platz finden und behaupten kann.

- Zu Abs. 2, Nr. 3: TV

- Im ersten Halbsatz wird in Ausnahmefällen <u>eine Auswertung bis 6 Monate</u> <u>nach regulärer Erstaufführung gewährt</u>. Hier ist zu beachten, dass auch Geld von Video, Kino, Verleih und Produktion in dieser Förderung steckt und der Zweck der Förderung das alleinige Ziel der Kinofilmförderung ist.

- Deshalb müssten hier schon gewichtige Gründe vorliegen für eine Ausnahme.
- Der zweite Halbsatz, der die sechs Monate erlaubt <u>nach Abnahme</u> durch den Fernsehveranstalter, sollte auf den Prüfstand gestellt werden, zwecks Notwendigkeit bzw. Sicherstellung, dass es sich in diesen Fällen um kinotaugliche Objekte handelt.

Zu Abs. 2, Nr. 3, Satz 2):

- Dem Vorstand auch noch das Recht zu geben, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob er bei grundsätzlichen Fragen zur Sperrfristverkürzung das Präsidium befasst, führt dann letztendlich vollends dazu, dass dem Präsidium die Befugnis über Sperrfristverkürzungen zu entscheiden, genommen wird. Dem Präsidium muss daher nicht nur das Recht für die Ausnahmefälle zurückgegeben werden, sondern auch das Recht bei anderen Sperrfristverkürzungen in Einzelfällen nachzufragen und dies überprüfen zu können.

Zu Abs. 5:

- Auch hier gilt, dass die Verkürzung der Sperrfrist auf 12 Monate eines Präsidiumsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit bedarf; sprich, das Recht für Ausnahmefälle wieder beim Präsidium liegen soll.
- Im Ergebnis wird die Wiedereinführung auch dazu führen, dass nicht mehr allzu viele Ausnahmefälle beantragt werden, da alles andere vom Vorstand allein entschieden werden kann. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der gedachten Vereinfachungen.

Zu § 22 (Referenzfilmförderung):

- Hier verweise ich auf die gemeinsame Stellungnahme der vier Verbände. Nachfolgende Anmerkungen zu den Änderungen des § 22 dürfen nicht als Zustimmung bewertet werden. Die Referenzfilmförderung hat sich einzig an Erfolgsfilmen zu orientieren. Sprich, solchen Filmen die bei den Besuchern hohe Resonanz gefunden haben, was sich in den Besucherzahlen ausdrückt.

In der Begründung wird diesem Ansatz zumindest insofern gefolgt, als der wirtschaftliche Erfolg eines Filmes berücksichtigt werden soll, ohne auf die Änderungen hinsichtlich Budgetabhängigkeit Referenzeingangs-Schwellenpunkte einzugehen. Es bleibt in jedem Fall anzumerken, dass die Beibehaltung des Prädikats "besonders wertvoll" als Möglichkeit einer Absenkung der maßgeblichen zu Referenzeingangsschwelle um 50.000 Referenzpunkte nicht logisch und konsequent erscheint, auch wenn man die Filmbewertungsstelle Wiesbaden für sinnvoll erachtet.

Bearünduna:

Alleine, weil man einem Film eine Einstufung hinsichtlich einer bestimmten Zielgruppe gibt, stellt dies kein Kriterium für die Vergabe von Referenzpunkten dar. Vielmehr dient die Vergabe von 50.000 Punkten nur als Einreichungsgrund der Produzenten bei der FBW. Richtig ist alleine, dass die FBW – auch unabhängig von irgendwelchen Referenzpunkten – ihre Existenzberechtigung haben und finanziell überleben können muss.

- Zu Abs. 3:

Hier ist die Reduzierung der Referenzpunkte zu begrüßen. Es mag dahingestellt sein, ob die Reduzierung weitreichend genug ist. Der Grundgedanke, Preise und Erfolge bei Festivals zu berücksichtigen, liegt wie in der Begründung aufgeführt, in dem Gedanken, dass z.B. eine Nominierung eines Filmes für den Deutschen Filmpreis allein schon absatzsteigernd wirkt und folglich auch als Indikator für den wirtschaftlichen Erfolg eines Filmes herangezogen werden kann.

Berücksichtigt man die aufwendig produzierten Filme, so zeichnen sich diese dadurch aus, dass sie handwerklich oft sehr gut gemacht sind, aber nicht immer diese gewisse Leichtigkeit haben, um beim Publikum anzukommen. Sprich, sie waren unter Umständen trotzdem nicht kinotauglich. Dies wurden sie auch nicht durch die Nominierung für den Deutschen Filmpreis. Die Verbesserung müsste also darin liegen, dass Filme nominiert werden, die bei den Besuchern erfolgreich waren oder man muss auf Dauer den Filmemachern klarmachen, dass schwierige Themen – ähnlich wie "Ziemlich beste Freunde" – so aufbereitet werden müssen, damit sie nicht am Publikum vorbeigehen. Derzeit müsste man also, auch wenn dies niemand will, Nominierungen für den Deutschen Filmpreis herausnehmen.

Zu § 32 (Projektfilmförderung):

- Nachdem auch bei der Produktionsförderung nicht auf die Vorschläge der vier Verbände eingegangen wurde, beschränkt sich die Stellungnahme des HDF darauf, dass es zu begrüßen ist, durch eine sogenannte Mindestförderquote, der zunehmenden Zersplitterung der Fördermittel entgegenwirken zu wollen. Die Konzentration auf die vielversprechendsten Filmvorhaben ist ein richtiger Ansatz.
- Es bleibt die Hoffnung, dass es dem Verwaltungsrat gelingt in einer Richtlinie, dieses Verhältnis in der richtigen Höhe festzulegen.

- Zu § 41 (Referenzförderung Kurzfilme):

Die in der Begründung aufgeführten Argumente gehen in die richtige Richtung. Weniger ist mehr, aber auch hier gilt, dass die Belohnung einen besonders herausragenden Erfolg voraussetzt. Auch hier sollte frühzeitig den Kurzfilmemachern klar gemacht werden, dass dies nur an der Kino-/ Besuchertauglichkeit liegen kann. Das heißt: die Erkenntnis von Anfang an mitzunehmen, dass man auch einen Kurzfilm nicht für sich sondern für die Besucher und deren Erweckung von Interesse macht. Nicht enthalten in diesem Ansatz ist, den Kurzfilm für das Kino attraktiv zu machen und in der Folge wirkliche Anreize zu schaffen, dass das Kino diese auch spielt unter Wegfall eventueller Werbezeiten. Der Short Tiger hat in diesem Jahr – wie auch im letzten Jahr - mit den dort ausgezeichneten Kurzfilmen gezeigt, dass es sehr witzige und kinotaugliche Kurzfilme mit einer Laufzeit von 3 -5 Minuten geben kann. Würde man das Vorführen von Kurzfilmen in den Kinosälen mit genau diesen herausragenden Filmen stärker fördern, würde auch der jeweilige Kurzfilmmacher näher ans Publikum gebracht werden und nicht nur durch Preise über Erfolge bei Festivals seine Anerkennung bekommen.

Das heißt, die wirklich guten und auch von der Laufzeit kinotauglichen Kurzfilme sollten ins Kino und der Kinobetreiber über eine erhöhte Förderung bzw. Ausgleich für Werbezeiten diesen Ansatz aufnehmen, so dass auch in der Zukunft in mehreren Orten Kurzfilmfestivals erfolgreich durchgeführt werden könnten. Dadurch könnte der Vervielfältigungsfaktor erhöht werden. Wenn man dann noch den Gedanken eines einmal im Jahr stattfindenden deutschen Kurzfilmtages verfolgen will, muss man auch über die finanzielle Verteilung des Geldes nachdenken (Euro 1.500 p.a. m.E. für Kinos zu geringer Anreiz).

Dass im Abs. 2 die Auszeichnung mit dem Prädikat "besonders wertvoll" vier Referenzpunkte ergeben soll, steht in keinem Verhältnis dazu, dass 15 Referenzpunkte dann für eine Förderung reichen. Hier verweise ich auf die Begründung bei § 22.

Zu § 47 (Drehbuchförderung):

In der Begründung wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass für ein gutes Drehbuch eine Stärkung der Stoffentwicklung und sorgfältig erarbeitete Drehbücher von Nöten sind, was aber voraussetzt, dass wir überhaupt einen guten Bestand an Drehbuchautoren für Kinofilme in Deutschland haben, die davon insoweit leben können, als dass sie genügend Zeit für das Drehbuch und die endgültige Entwicklung haben. Die zusätzlich geschaffene Voraussetzung, das Drehbuch in deutscher Sprache zu verfassen, ist ein durchaus richtiger Ansatz, ob er jedoch die vorher genannte Krux verbessern hilft, sei dahingestellt. Der HDF bedauert, dass man dem Vorschlag der vier Verbände nachgekommen ist, dass künftig auch die Produktionsunternehmen antragsberechtigt sind, eine gewährte Drehbuchförderung jedoch auch in diesem Falle in voller Höhe dem Autor als Honorar zur Verfügung stehen soll. Hintergrund war der, dass bei der FFA bis dato am wenigsten gute Drehbücher eingereicht wurden, vielmehr die passablen bei den TV-Sendern und Produktionen für Kinofilme eingereicht wurden.

- Zu § 53 (Referenzförderung für Verleih):

 Hier ist festzuhalten, dass man keinem einzigen Punkt aus dem Papier der vier Verbände zur Verbesserung der Situation von Verleih und Produktion gefolgt ist.

Zu § 53a (Projektförderung für Verleih):

- Bleibt ebenfalls festzuhalten, dass hier keine Änderungen vorgenommen wurden und auch nichts aus dem Entwurf der vier Verbände Berücksichtigung gefunden hat.

- Zu § 53b (Projektförderung Video):

- Die in Absatz 3 vorgenommene Änderung entspricht nicht dem Ergebnis in 3.3 des gemeinsamen Papieres der vier Verbände und dürfte daher nicht unbedingt der Zielsetzung der Videowirtschaft entsprechen.

Zu § 56 (Kinoabspielförderung):

Hier bleibt festzustellen, dass man außer dem Thema Barrierefreiheit nichts geändert hat. Selbst wenn man auf der Einzahlerseite wegen der anhängigen Klage beim Bundesverfassungsgericht glaubt nichts tun können, hätte man ohne Gefahr zu laufen, seine Position zu verschlechtern, auf der Ausgabenseite etwas für die Kinos tun können, wenn nicht sogar müssen. Auch hier hat der HDF Vorschläge unterbreitet, z.B. die Wiedereinführung einer Grundsatz-Ausschüttung im Rahmen der Referenzförderung aller Kinos sowie eine weitere Förderung der Kinos, die den aktuellen jeweiligen Jahreswert deutscher und europäischer Filme erreichen. Die übrige Förderung im Bereich der Referenzförderung hätte bestehen bleiben können.

Die kleinen Kinos wären nicht schlechter gestellt. Hier hätte man dann, ohne die EU fragen zu müssen, eine Umverteilung vornehmen können, die wenigstens teilweise die Ungerechtigkeit der Überzahlung der Kinos im Verhältnis zu allen anderen abgemildert hätte. Vor allem, wenn man weiß, dass die Kinos nicht nur die Erstdigitalisierung als Herausforderung haben sondern noch viel größere zu bewältigen haben. Mit dieser Methode hätte man durch eine geschickte Auflösung von Rücklagen hier etliches abmildern können. Da dies nicht geschehen ist, ergibt sich nur ein Schluss: dass diese Novelle nur eine begrenzte Laufzeit haben kann. Und dies auch seitens BKM so gesehen wird. Ansonsten das Selbstbestimmungsrecht der Branche und das Gestaltungsrecht des Film-Parlaments unter dem Gesichtspunkt, dass das Branchengeld und nicht staatlich finanziert ist, keinerlei Inhalt hätte.

Zu § 56 Abs. 1, Nr. 2

Die vom HDF bzw. den vier Verbänden vorgeschlagenen Veränderungen in der Kinoförderung sind sämtlich unberücksichtigt geblieben. Angesichts der schon Mitte 2012 erreichten hohen Digitalisierungsquote deutscher Kinos macht es aus Sicht des HDF wenig Sinn, die - rechtlich angreifbare -FilmDigitVO über 2014 hinaus als gesetzliche Option im FFG zu belassen. Der neue § 56 Abs. (7) ist aus Sicht des HDF sinnvoll, eine entsprechende Richtlinie grundsätzlich zu begrüßen.

Positiv zu bewerten ist, dass zumindest in der Begründung das Kino als kultureller Ort gesehen wird. Bezogen auf die EU-Kinomitteilung und das Thema nationale Förderung unter der Obhut der EU wäre es aber richtig, die Bedeutung des Kinos als kulturellen Ort und als kulturelle Versammlungsstätte im Gesetz auch an einer bestimmten Stelle zu formulieren. Dann könnte man zur EU-Kommission gehen und mit dem dementsprechenden Druck erreichen, dass eine Kinoförderung allemal immer unter § 167 Absatz 3 d fällt. Dies mit der positiven Folge, dass die EU nur den innereuropäischen Wettbewerb und nicht aufgrund Subsidiarität die Kriterien der nationalen Förderung prüft. Damit käme man auch der Lösung für die Marktkinos, so sie denn vom BKM gewollt ist, ein Stück näher.

- Zu Absatz 6

Hier verweise ich auf meine Ausführungen zur Kurzfilm-Förderung. Hier hat man zwar den jährlichen Betrag um Euro 500 angehoben. Damit dürfte aber meines Erachtens noch immer nicht genügend Anreiz bestehen, den Kurzfilm im Kino den Raum anbieten zu können, den er vielleicht bräuchte, damit die Publikumsakzeptanz höher würde. Eine Erhöhung um Euro 1.000 zusätzlich wäre sicherlich als Minimum angedacht, auch wenn dies auf Dauer etwas teuer werden könnte.

Zu § 59 (Förderung der Weiterbildung) und § 60 (Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation)

- Wichtig ist hier, dass diese beiden Instrumente in den letzten Jahren nicht wirklich genutzt wurden und daher eine gewisse Ineffizienz festzustellen ist. Fakt ist aber auch, dass sich in der digitalen Welt die Geschäftsfelder und auch die Verdrahtung der Beziehung zwischen Produktion, Verleih und Kino in naher Zukunft verändern werden.
 Wenn man darin übereinstimmt, dass es neben dem Filmtheaterkaufmann kein richtiges Berufsbild für Kinoeigentümer und deren Theaterleiter gibt, sowie auch Seminare und Fortbildungen z.B. gerade auch im Bereich der Social Networks von Notwendigkeit wären, so müsste auf jeden Fall unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Kinobetreiber solche Kurse nicht in der Breite leisten können, eine Fördermöglichkeit gegeben sein.
- Das gilt insbesondere auch für die in diesem Bereich sicherlich führende HDF Branchenveranstaltung "KINO – Kongress I Messe I Filme".

Es besteht Bedarf, für Neueinsteiger und Eigentümer eine Art Bachelor-Studiengang an einer Film-Fernseh-Hochschule anzubieten mit einer begrenzten Teilnehmerzahl von 15 bis 20 Personen p.a. Des Weiteren ist es notwendig individuelle Weiterbildungslehrgänge für Theaterleiter und leitende Angestellte in Form von Seminaren anzubieten. Solche Initiativen kommen derzeit von der Film-Fernseh-Hochschule aber auch von der Seite des HDF, da die Anforderungen in den nächsten zehn Jahren an die Kinoschaffenden steigen werden.

Ein solcher Studiengang hat vor allen Dingen auch den Sinn, das Verständnis zwischen Produktion, Regie und Drehbuch – was bis dato an Hochschulen angeboten worden ist – und Verleih und Kino zu erhöhen, um auch die Magic World des Kinos und die Marke Kino, den Ort und den Film in die Köpfe zu bekommen. Mit dem Ziel, kinotaugliche Filme und kinotaugliche Mitarbeiter zu bekommen. Eine Unterbringung eventueller Fördermaßnahmen bei § 2 Absatz 1 müsste unter dem Begriff Filmbildung junger Menschen subsumiert werden können. Es stellt sich bei Bejahung die Frage, ob aufgrund der divergierenden Interessen innerhalb des Präsidiums dies der richtige Topf wäre. Ein anderer Ansatz wäre, hier den Anteil des Kinos leicht zu erhöhen und in § 56 die dementsprechende Fördermöglichkeit zu installieren.

- Was die Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation angeht, so liegt der Fehler vielleicht auch darin, dass diese Förderarten nie als Risiko-Förderung mit der Möglichkeit des Ausfalls gesehen wurden und dementsprechend die Anforderungen so hoch waren, dass Antragssteller abgeschreckt wurden. Hier könnte man sich eher vorstellen dies unter § 2 zu subsumieren vorausgesetzt, der Gedanke des Risikoverfalls würde sich in den Köpfen des Präsidiums festsetzen. Dies vor dem Hintergrund, weil doch etliche Gelder im Präsidiumstopf für Vorhaben ausgegeben werden, die auch kritisch gesehen werden können.

<u>Fazit</u>: Eine Förderung in diesem Bereich muss, auch wenn § 60 gestrichen wird, möglich sein.

- §§ 66, 66a und 67 (Kino-, Video- und TV-Abgabe):

 Mit seiner Entscheidung, das Abgaberegime des FFG 2014 entgegen den einmütigen und gegenfinanzierten Vorschlägen der vier Verbände (als der maßgeblichen Abgabezahler) unverändert zu lassen, hat das BKM eine reale Chance für die Befriedung der FFA leider ungenutzt gelassen.

Zu § 68 (Aufteilung der Mittel auf die F\u00f6rderungsarten):

 Der HDF verweist hier auf seine Ausführungen zu den verpassten Möglichkeiten im Rahmen der Umverteilung im § 56 mit dementsprechenden Auswirkungen auf § 68.
 Im Rahmen des gemeinsamen Papieres der vier Verbände wurde eine Erhöhung der Projektabsatzförderung für richtig erachtet.

- Zu § 69 (Ermächtigung des Verwaltungsrates):

Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand den Auftrag gegeben eine Lösung für die Marktkinos zu finden. Bis dato ist dies seitens BKM als Aufsichtsbehörde immer daran gescheitert, dass es keine Rechtsgrundlage geben würde. § 69 wäre der richtige Rahmen, um hier für die Auflösung der Vorbehaltsgelder den richtigen Rechtsrahmen zu schaffen. Dann bräuchte man sich nicht auf das unsichere Terrain eines öffentlichrechtlichen Vergleiches begeben. Dieser Auftrag wurde vom Verwaltungsrat als "Film-Parlament" mit dem Ziel vergeben, den Verstoß gegen die Fördergrundsätze der FFA durch die Nichtberücksichtigung der Marktkinos zu beheben.

Will man diesem Auftrag nachkommen, und damit auch weiteren Klagen den Boden entziehen, müsste man hier die Chance nutzen mit der dementsprechenden Regelung.

Zu § 75 (Beendigung der Filmförderung):

- Sollte der Entwurf im Kern so bleiben und man das Papier der vier Verbände und der sich anschließenden Diskussion, die dasselbe im Kern gut findet, nicht umgesetzt werden, so dürfte die <u>Verlängerung dieses Gesetzes zwei Jahre nicht überdauern</u>. Mit anderen Worten: bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Berlin, 26. Juli 2012 HDF Kino e.V. - Der Vorstand -

§ 20 Sperrfristen

- (1) Wie Absatz (1) RegE, BT Drucksache 17/12370
- (2) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, kann der Vorstand auf Antrag des Herstellers die in Absatz 1 aufgeführten Sperrfristen durch Beschluss nach folgenden Maßgaben verkürzen:
- 1. für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und individuelle Zugriffsdienste im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 2 bis auf fünf Monate nach regulärer Erstaufführung;
- 2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf neun Monate nach regulärer Erstaufführung;
- 3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste bis auf zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung.

Der Vorstand hat bei grundsätzlichen Fragen zur Sperrfristverkürzung vor einer Entscheidung das Präsidium zu befassen.

- (3) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium in Ausnahmefällen auf Antrag des Herstellers durch einstimmigen Beschluss die in Absatz 1 aufgeführten Sperrfristen folgendermaßen verkürzen:
- 1. für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und individuelle Zugriffsdienste im Sinne des § 67 Abs. 2 bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung;
- für die Fernsehauswertung und die Auswertung durch unentgeltliche Videoabrufdienste bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung; für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters des privaten Rechts hergestellt worden sind, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Sperrfrist auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(4) Wie Absatz (3) RegE, BT Drucksache 17/12370

- (5) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist nach den Absätzen 2 und 3 kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.
- (6) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 32 geförderten Filmvorhaben übersteigen, und bei überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der

Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt. Die Verkürzung der Sperrfrist auf zwölf Monate bedarf eines Präsidiumsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit. Näheres wird durch eine Richtlinie des Verwaltungsrates bestimmt.

(7) – (10) Wie Absätze (6) - (9) RegE, BT Drucksache 17/12370